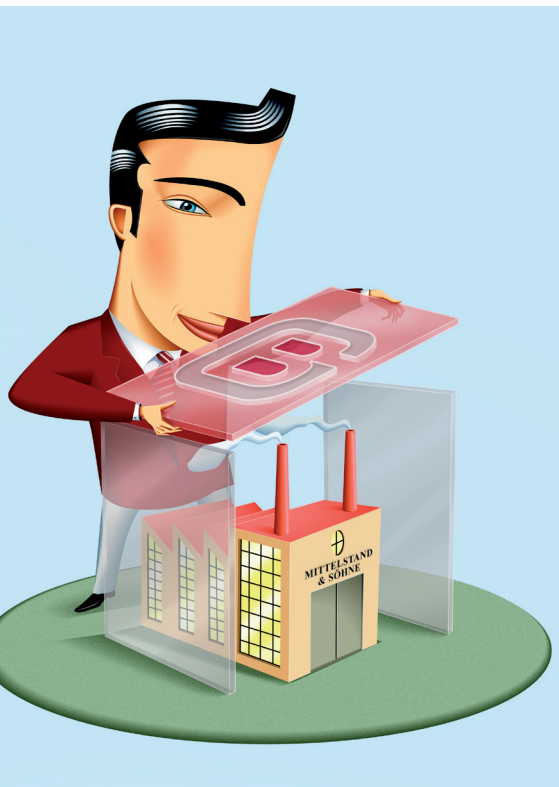


Erfolgs- und Bonuszahlungen Steuern anlegen statt zahlen

Eine ergänzende Lösung zur betrieblichen Altersvorsorge bildet der steuerbegünstigte Vermögensaufbau mittels der Entgeltumwandlung – mit sicheren Renditen auf hohem Niveau.



Teil ihrer Erfolgs- und Sonderzahlungen sowie der laufenden Vergütung als Sockelbeitrag steuerfrei in eine rückgedeckte Unterstützungskasse in Form einer „klassischen“ Entgeltumwandlung einzahlen. Dieser Durchführungsweg der Betriebsrente sieht einkommensteuerlich grundsätzlich keine Beitragslimitierung vor. Lediglich die Angemessenheit der Versorgung gemäß dem BMF-Schreiben vom 3.11.2004 findet in der spezifischen Ausgestaltung der Versorgung eine Berücksichtigung.

Hebeleffekte für die Rendite

Für den benannten Personenkreis liegt der Vorteil in der Einsparung beziehungsweise Mitanlage und Verzinsung der auf den Einzahlungsbetrag anfallenden Einkommensteuer. Die Betroffenen liegen häufig im Bereich des Spitzensteuersatzes. Ein Spitzensteuersatz mit 44,31 Prozent inklusive Solidaritätszuschlag zuzüglich eventueller Kirchensteuer wird bei einem Ledigen mit Steuerklasse eins bereits ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von insgesamt 55.000 Euro erreicht, bei einem Verheirateten mit Steuerklasse drei ab 110.000 Euro. Die laufende Vergütung sowie die vom Unternehmen getätigte Sonderzahlung würden mit diesen Steuersätzen belastet, bei einer Einzahlung in die Unterstützungskasse jedoch eingespart beziehungsweise mit angelegt. Durch diesen Brutto- wie Nettoeffekt entstehen signifikante Hebeleffekte für die Rendite der Anlage im insolvenzgeschützten Deckungsstock des Versicherers. Die derzeitige Verzinsung liegt zudem deutlich über 4 Prozent.

Die einmal gewählte Beitragsstruktur ist veränderbar, darf jedoch nicht schwankend sein. Sie kann auch ausgesetzt und nach einiger Zeit wieder aufgenommen und im

besonderen Fall herabgesetzt werden. In jedem Fall handelt es sich von Beginn an um vertraglich unverfallbare Ansprüche des begünstigten Personenkreises.

Wahlrecht beim Rentenbeginn

Frühestens ab dem 60. Lebensjahr – zweckmäßigerweise nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Erwerbsleben – kann ein Wahlrecht ausgeübt werden: Entweder wird eine lebenslange Rentenzahlung oder eine Kapitalabfindung – zahlbar auch in mehreren Tranchen – in Anspruch genommen.

Renteneinkünfte aus einer rückgedeckten Unterstützungskasse gelten einkommensteuerrechtlich als Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit mit entsprechenden Freibeträgen – wie im aktiven Erwerbsleben. Bei Wahl einer Kapitalabfindung kann die ertragsteuerliche Ein-Fünftel-Regelung (Abfindungsregelung) zur Reduzierung der Einkommensteuer angewandt werden.

Durch diesen strategischen Ansatz zur Vermögensbildung lassen sich mittels signifikanter staatlicher Förderung und interessanter Verzinsung sichere Renditen auf hohem Niveau erzielen. ■



Bernd Thiemann
Geschäftsführer der BEST GRUPPE, Düsseldorf
www.bestgruppe.de

Nach einem erfolgreichen Geschäftsjahr 2010 sind Erfolgs- und Bonuszahlungen an das Management und leitende Mitarbeiter stets ein besonderer Ausdruck des Unternehmens, um betriebliche und persönliche Leistungen gesondert zu honorieren. Dieser Ausdruck der besonderen Wertschätzung wird jedoch schnell geschmälert. Ein Spitzensteuersatz verringert die wohlverdiente Ausschüttung signifikant. Mit maßgeschneiderten Anlagekonzepten lässt sich dies jedoch weitgehend vermeiden.

Geschäftsführer, Vorstände und leitende Mitarbeiter können einen „angemessenen“